

lung nimmt insoweit Bezug auf das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13

5. 273), das die gesellschaftlichen Interessen und die des psychisch Kranken berücksichtigt und die Voraussetzungen nennt, die eine Einweisung erforderlich machen. Die gerichtliche Entscheidung kann nur nach Anhören eines psychiatrischen Sachverständigen getroffen werden, der Charakter, Ausmaß und therapeutische Einwirkungsmöglichkeiten auf die pathologische Störung zu beurteilen vermag.

Zur Verfahrensweise vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. 7. 1968 (NJ 1968/16, S. 504) unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses des Präsidiums des OG vom 10. 12. 1975, NJ 1976/1, S. 29).

6. Absatz 3 regelt den schuldhaft herbeigeführten **Rauschzustand** als einen Sonderfall der Zurechnungsunfähigkeit. Darunter ist ein Zustand zu verstehen, der durch Einwirkung von Alkohol oder anderen Rauschmitteln hervorgerufen wurde. Im Interesse der Kriminalitätsverbeugung und des Schutzes der Gesellschaft vor Angriffen Volltrunkener ist es gerechtfertigt, die schuldhaft verursachte Zurechnungsunfähigkeit unter Strafe zu stellen.

Zurechnungsunfähigkeit durch Vollrausch liegt nicht vor, wenn das Handeln eine gewisse Planmäßigkeit erkennen läßt, der Täter zielgerichtet vorgeht oder Anhaltspunkte dafür sprechen, daß er über einen längeren Zeitraum fähig war, ein bestimmtes Ziel zu verfolgen oder seine Motivation zu erklären vermochte sowie eine intakte Erinnerungsfähigkeit oder ein geordnetes Verhalten unmittelbar nach der Tat zeigte.

Das Tatbestandsmerkmal „**schuldhaft**“ ist im Sinne strafrechtlicher Schuld zu verstehen, d. h. der Täter muß gewußt haben, daß er durch die eingenommenen Mittel in einen Rauschzustand ge-

langen kann (§ 5 ff.). Diese Schuld bezieht sich nur auf die Herbeiführung des Rauschzustandes, nicht auf die Verwirklichung des objektiv verletzten Tatbestandes. Art und Grad der schuldhaften Herbeiführung des Rauschzustandes begründen in Wechselwirkung mit dem objektiven Geschehen die strafrechtliche Schuld des Täters (vgl. OGNJ 1969/9, S. 282, OGNJ 1975/5, S. 149, OGNJ 1979/2, S. 97).

Ein Rauschzustand ist lediglich in den Fällen nicht schuldhaft herbeigeführt worden, in denen dem Betreffenden das Rauschmittel unbemerkt oder gewaltsam eingegeben wurde, ihm die Wirkung des Mittels völlig unbekannt war oder erstmalig ein pathologischer Rausch oder eine krankhafte Reaktion vorlag sowie in Fällen, in denen vor der Trunkenheit eine krankhafte Störung aus anderen Gründen auftrat (vgl. OGSt Bd. 15, S. 50, NJ 1974/3, S. 88).

Da ein im Vollrausch handelnder Täter nach dem objektiv verletzten Tatbestand bestraft wird, ist die exakte Feststellung der betreffenden Gesetzesverletzung bedeutsam, da sich verschiedene Tatbestände nur durch die subjektive Seite voneinander abgrenzen (z. B. fahrlässige Körperverletzung, vorsätzliche Körperverletzung, versuchter Mord). Dabei ist von den objektiven Umständen und der noch vorhandenen gewissen Bewußtheit beim Handeln des Täters auszugehen, denn ein infolge Alkoholgenusses durch Bewußtseinsstörung zurechnungsunfähiger Täter kann u. U. ein bestimmtes — Ziel verfolgen, sein inneres Vorhaben kundtun oder zweckgerichtet vorgehen. Er ist in der Regel noch zu gewissen willensbestimmten Handlungen in der Lage und nicht reaktionsunfähig (vgl. OGSt Bd. 10, S. 283, NJ 1969/9, S. 282). Eine subjektive Grundlage des Verhaltens des Täters im Vollrausch ist der **natürliche Verhaltensentschluß**, in den bestimmte Wahrnehmungen, Eindrücke und Zielverfolgungen eingehen (vgl. OGNJ 1975/5, S. 149).